

# RS Vwgh 1996/4/30 96/18/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §15 Abs1 Z2;  
FrG 1993 §17 Abs1;  
VStG §6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/23 94/18/0309 1 (hier Vorbringen des Fremden, er sei durch gerechtfertigten Notstand gezwungen gewesen, nach Österreich ohne gültigen Sichtvermerk einzureisen ("Schuldausschließungsgrund"))

## Stammrechtssatz

§ 17 Abs 1 FrG 1993 stellt allein auf den unrechtmäßigen Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet ab, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen ein für die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes erforderlich gewesenes Tätigwerden des Fremden unterblieben ist (hier: Versäumung rechtzeitigen Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180182.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)